



Brüssel, den 29. April 2021
(OR. en)

8210/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0207(COD)**

CODEC 601
JAI 451
INF 110
CADREFIN 202
FREMP 110
DROIPEN 84
COPEN 198
JUSTCIV 71
PE 40

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“
– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament
(Brüssel, 26. bis 29. April 2021)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 27. April 2021 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. ST 6833/1/20 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P9_TA(2021)0137

Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ 2021–2027 *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (06833/1/2020 – C9-0144/2021 – 2018/0207(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06833/1/2020 – C9-0144/2021),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Oktober 2018²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2018³,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0383),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für die zweite Lesung (A9-0144/2021),

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 178.

³ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 196.

⁴ Angenommene Texte vom 17.4.2019, P8_TA(2019)0407.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;
3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts zusammen mit der diesbezüglichen Erklärung des Parlaments und des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Finanzierung des Aktionsbereichs „Werte der Union“ im Jahr 2021

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde stimmen die beiden gesetzgebenden Organe darin überein, dass der Aktionsbereich „Werte der Union“ des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ ab dem 1. Januar 2021 mit beträchtlichen Mitteln ausgestattet werden sollte.

Die beiden gesetzgebenden Organe fordern die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen und insbesondere den Einsatz von Flexibilitätsinstrumenten im Rechtsrahmen des Haushaltsplans der Union für 2021 im Einklang mit den Aktivierungskriterien der MFR-Verordnung zu bewerten.